

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“**

26. Februar 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2023, S. 94)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 09.11.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 02. Februar 2023, Az.: 03/02/09/01/00/097 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16.06.2011 (StAnz., S. 1381), zuletzt geändert mit Ordnung vom 09.08.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung

„I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Fristen
- § 4 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 8 Studiumumfang, Module

II. Prüfung

- § 9 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfung
- § 11 Anmeldung zur Modulprüfung
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Widerspruch
- § 23 Prüfungsverwaltungssystem
- § 24 In-Kraft-Treten

- Anhang zu §§ 7-11: Module“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Verweis „gemäß § 10 Abs. 2 Nr.1 und 2“ wird durch „gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - b. Der Verweis „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2“ wird durch „§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel werden die Worte „modularisierter Studienaufbau,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 7 Abs. 2“ durch „gemäß § 8 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13.“

- f) Der bisherige zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ ergänzt.
 - b. Nach dem letzten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 10 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller

verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Posterpräsentationen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder

der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Wahlpflichtmodul „Berufsinformationspraktikum“ ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der auszubildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung (Arbeitszeugnis) muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu berichten. Näheres hierzu regelt der Anhang.“

5. § 4 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein“ durch die Worte „wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird der Satz „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gegen die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b. In Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „und dem Prüfungsamt“ gestrichen.
- b. Nach Satz 2 wird der Satz „Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.“ ergänzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.
- b. Nach Satz 1 wird der Satz „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“ ergänzt.
- c. Der ehemalige Satz 3 (neuer Satz 4) wird gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck

kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

6. § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

b) In Absatz 5 wird der Verweis „§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

8. Bisheriger § 7 wird gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „9-wöchige“ durch das Wort „dreimonatige“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Kartierung“ gestrichen sowie die Wörter „entspricht 36 LP“ durch die Wörter „entspricht 24 LP“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen und ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b. In Satz 2 werden hinter „körperlicher Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ ergänzt.

b) Der zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach Nr. 2 wird folgender Passus eingefügt:

„In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

d) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird der Verweis „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
- b. In Nr. 2 wird der Verweis „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
- c. Nach Nr. 5 wird der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ ergänzt.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und Satz 3 wird gestrichen.

11. In § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- b) Bisheriger Absatz 4 wird gestrichen.

12. In § 12 Abs. 4 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird vor dem Wort „Ergänzungsprüfung“ das Wort „mündliche“ ergänzt.
- c. Nach Satz 2 wird der Satz „Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“ ergänzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2“ durch „gemäß §10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2“ durch „gemäß §10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Semester, sofern mindestens 130 der in § 8 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Arbeit ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten zu erstellen und abzugeben. Die aufzuwendende Bearbeitungszeit ergibt sich aus den zu vergebenden 12 Leistungspunkten und dem Richtwert von 30 Stunden „student work load“ pro Leistungspunkt. 360 Stunden an Arbeitszeit sollen innerhalb der Frist von drei Monaten in die Bachelorarbeit investiert werden, und zwar einschließlich Recherchen, Experimentieren, Auswerten und schriftliches Zusammenfassen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens der Gutachterinnen und Gutachter verlangt, muss zusätzlich eine gebundene Version pro Gutachterin oder Gutachter eingereicht werden. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen schriftlichen und elektronischen Quellen sowie andere Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine mindestens einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander oder bewertet eine Gutachtende oder ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und die oder der andere Gutachtende mit wenigstens „ausreichend“, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Sofern zwei der drei Gutachten die Bewertung „nicht ausreichend“ vorschlagen, ist die Arbeit nicht bestanden; andernfalls ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ benoten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit kann, wenn beide Gutachten dies vorschlagen, einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Arbeit, die zu einem Nichtbestehen führen würden, in der Frist gemäß Satz 6 beherrschbar erscheinen. Weichen die Gutachten im Vorschlag voneinander ab, sind die Gutachtenden gehalten sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird ein drittes Gutachten gemäß Absatz 11 eingeholt. Entsprechend des mehrheitlichen Vorschlags wird Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, mit „nicht ausreichend“ bewertet oder die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ bewerten, durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Bachelorarbeit mit „4,0“ bewertet.

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; Absatz 11 Satz 5 ist zu beachten. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

15. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Ausdruck „Absatz 2“ durch „§ 10, sofern diese in die Endnote eingehen und die Note für die Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Am Ende des Absatzes wird der Satz „Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“ ergänzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Satz „Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.“ ergänzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 6“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - Am Ende des Absatzes wird der Satz „Das unentschuldigte Fernbleiben von einer angemeldeten Wiederholungsprüfung wird als Fehlversuch gewertet.“ ergänzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.“
17. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5“ durch „gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 19 Abs. 5 wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:
„Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die englischsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder eines Faksimilestempels zulässig.“

19. Folgender neuer § 22 wird eingefügt:

**„§ 22
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. Bisheriger § 22 wird zu § 23 und erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

21. Bisheriger § 23 wird zu § 24.
22. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anlage zu §§ 7-11: Module

Verlaufsplan in Semester nach Anzahl SWS.

	Semester (Angaben für WiSe-Starter (SoSe-Starter))				
SWS	1(2)	2(1)	3(4)	4(3)	5 + 6
1	Endogene Geologie	Exogene Geologie	Geophysik	Geophysik	Kartierung (Pflicht) WPfl-Modul 1 WPfl-Modul 2 WPfl-Modul 3 Bachelorarbeit
2					
3					
4					
5					
6	Mineralogie	Paläoklima	Geologische Geländearbeit	Paläontologie	
7					
8					
9					
10					
11	Bodenkunde	Mathematik	Petrologie	Quantitative Geologie	
12					
13					
14					
15					
16	Experimentalchemie	Geoinformatik	Angewandte Geologie	Tektonik	
17					
18					
19					
20					
21	Chemie Praktikum Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit		Angewandte Geologie	Geologische Geländearbeit (VL: 1 SWS) (Gelände in der vorlesungsf. Zeit)	
22					
23					

Hinweis: Auf Antrag der Studierenden kann die Bewertung eines der Module „Mathematik“, „Experimentalchemie“ oder „Chemie Praktikum“ aus der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 genommen werden, vgl. § 16 Abs. 4.

GEOW 1A	Endogene Geologie [endogene geology]						Modul-Kennnummer: M.09.065.001.A
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Grundlagen der endogenen Geologie	V	1 (2)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
b) Petrologisches Praktikum (endogen)	Ü	1 (2)	Pflicht	2 SWS	83,5 h	3	
c) Vulkanologie	V	1 (2)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1	
d) Geländeübung (endogen)	GP	1 (2)	Pflicht	0,5 SWS	10 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht besteht in b) und d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min)						

GEOW 1B	Exogene Geologie [exogene geology]						Modul-Kennnummer: M.09.065.010.B
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Grundlagen der exogenen Geologie	V	2 (1)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
b) Petrologisches Praktikum (exogen)	Ü	2 (1)	Pflicht	2 SWS	83,5 h	3	
c) Umweltgeologie	RV	2 (1)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
d) Geländeübung (endogen)	GP	2 (1)	Pflicht	0,5 SWS	10 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht besteht in b) und d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min)						

GEOW 2	Mineralogie [mineralogy]						Modul-Kennnummer: M.09.065.020
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Mineralogie	V	1 (2)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
b) Minerale und Kristalle	Ü	1 (2)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
c) Angew. Mineralogie und Lagerstätten	V	1 (2)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht besteht in b)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)						

GEOW 3	Mathematik (Import aus dem Institut für Mathematik) [mathematics]						Modul-Kennnummer: M.09.065.030.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Mathematik f. Naturwissenschaftler*innen 1	V	2 (1)	Pflicht	4 SWS	138 h	6	
b) Mathematik f. Naturwissenschaftler*innen 1	Ü	2 (1)	Pflicht	1 SWS	49,5 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min)						

GEOW 4A	Experimentalchemie (Import aus dem Institut für Chemie) [chemistry practical]						Modul-Kennnummer: M.09.065.040.A
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Experimentalchemie	V	1+2 (2+1)	Pflicht	3 SWS	103,5 h	4,5
b) Experimentalchemie	Ü	1+2 (2+1)	Pflicht	1 SWS	34,5 h	1,5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (120 min, unbenotet)					

GEOW 4B	Chemie Praktikum (Import aus dem Institut für Chemie) <i>[chemistry practical]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.040.B
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Chemie Praktikum	LP	1 o.2 (2 o.1)	Pflicht	5 SWS	97,5 h	5
b) Chemie Seminar	S	1 o.2 (2 o.1)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a) und b*)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 min)					

*Die Anwesenheitspflicht im Seminar beruht auf Sicherheitshinweisen, die essentiell für die Durchführung des Praktikums sind

GEOW 5	Geologische Geländearbeit <i>[geological fieldwork]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.050.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Karten und Profile	Ü	3 (4)	Pflicht	3 SWS	88,5 h	4
b) Geologie Deutschlands	V	4 (3)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1
c) Tagesexkursionen 1 u. 2	GP	4 (3)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1
d) Geländekurs	GP	4 (3)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a), c) und d)					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur (60 min) in VL ‚Geologie Deutschlands‘
Modulprüfungen	Teilprüfung Klausur in ‚Karten und Profile‘ (120 min, 70%) Teilprüfung Bericht in ‚Geländeübung‘ (30%)

GEOW 6	Paläoklima [<i>palaeoclimate</i>]						Modul-Kennnummer: M.09.065.060
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Paläoklima	V	2 (1)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
b) Paläoklima	Ü	2 (1)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
c) Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Ü	2 (1)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektarbeit						
Modulprüfung	Klausur (90 min)						

GEOW 7	Geoinformatik [<i>geoinformatics</i>]						Modul-Kennnummer: M.09.065.070.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Grundlagen GIS	V	2 (1)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1	
b) Grundlagen GIS	Ü	2 (1)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
c) GIS-Seminar	S	2 (1)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (90 min)						
Modulprüfung	Präsentation						

GEOW 8	Geophysik (Kurs a) und b) sind Import aus dem Institut für Physik [<i>geophysics</i>]						Modul-Kennnummer: M.09.065.080
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Physik f. Biologie und Geowissenschaften	V	3 (4)	Pflicht	4 SWS	108 h	5
b) Physik f. Biologie und Geowissenschaften	Ü	3 (4)	Pflicht	2 SWS	69 h	3
c) Geophysik	V	4 (3)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
d) Geophysik	Ü	4 (3)	Pflicht	2 SWS	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Teilklausur Physik (90 min, 50%); Teilklausur Geophysik (90 min, 50%)					

GEOW 9	Petrologie <i>[petrology]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.090.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Optik und Mikroskopie	Ü	3 (4)	Pflicht	3 SWS	58,5 h	3
b) Petrologie magm. und metamorpher Gesteine	V	3 (4)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
c) Petrologie magm. und metamorpher Gesteine	Ü	3 (4)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a) und c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (90 min) in Optik und Mikroskopie					
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min)					

GEOW 10	Angewandte Geologie <i>[applied geology]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.100.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Ingenieurgeologie	V	3 (4)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
b) Ingenieurgeologie	GP	3 (4)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1
c) Hydrogeologie	V	3 (4)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
d) Hydrogeologie	Ü	3 (4)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					

GEOW 11	Bodenkunde (Import aus dem Geographischen Institut) [soil science]					Modul-Kennnummer: M.09.065.110.R	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Bodensysteme	V	3 (4)	Pflicht	2 SWS	99 h	4	
b) Bodenkunde Exkursion	GP	3 (4)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfungen	Klausur (90 min)						

GEOW 12	Tektonik [tectonics]					Modul-Kennnummer: M.09.065.120.R	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Tektonik	V	4 (3)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
b) Tektonik	Ü	4 (3)	Pflicht	1 SWS	49,5 h	2	
c) Geländepraktikum Tektonik (4-tägig)	GP	4 (3)	Pflicht	2 SWS	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Protokoll im Kurs ‚Geländepraktikum‘
Modulprüfungen	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min)

GEOW 13	Paläontologie [paleontology]						Modul-Kennnummer: M.09.065.130
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Erd- und Lebensgeschichte	V	4 (3)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
b) Paläontologie 1	V	4 (3)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
c) Paläontologie 1	PS	4 (3)	Pflicht	3 SWS	88,5 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Berichte im Laborpraktikum						
Modulprüfungen	Klausur (90 min)						

GEOW 14	Geologische Kartierung [geological mapping]						Modul-Kennnummer: M.09.065.140
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Kartierung	GP	6. o. 5. (5 o. 6.)	Pflicht	8 SWS	276 h	12	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfungen	Hausarbeit						

GEOW 15	Quantitative Geologie [quantitative geology]						Modul-Kennnummer: M.09.065.300.R
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Geostatistik	V	4 (3)	Pflicht	2 SWS	69 h	3
b) Einführung in die Programmierung	Ü	4 (3)	Pflicht	1 SWS	49,5 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfungen	Hausarbeit					

GEOW 16	Berufspraktikum <i>[internship]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.400
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	28 Tage					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufspraktikum	Pe	3 (4)	Pflicht	28 Tage	0 h	4
b) Präsentation	HS	3 (4)	Pflicht	0,5 SWS	24,5 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfungen	Präsentation					

Wahlpflichtmodule:

GEOW 23	Angewandte Paläontologie <i>[applied paleontology]</i>					Modul-Kennnummer: M.09.065.230
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Paläontologie II	V	5 (6)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
b) Paläontologie II	PS	5 (6)	Pflicht	3 SWS	148,5 h	6

c) Geländeübung	GP	5 (6)	Pflicht	3 SWS	88,5 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b) und c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Bericht (Geländepraktikum)					
Modulprüfungen	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					

GEOW 24	Isotopengeologie [isotope geology]					Modul-Kennnummer: M.09.065.240.R	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Isotopengeologie 1	V	5 (6)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
b) Isotopengeologie 1	Ü	5 (6)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
c) Isotopengeologie 2	V	6 (5)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
d) Isotopengeologie 2	Ü	6 (5)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfungen	Teilklausur Isotopengeologie 1 (90 min, 50 %) Teilklausur Isotopengeologie 2 (90 min, 50 %)						

GEOW 26	Meteorologie (Import aus dem Institut für Physik der Atmosphäre) [meteorology]					Modul-Kennnummer: M.09.065.230	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Einführung in die Meteorologie	V+Ü	6 (5)	Pflicht	4 SWS	168 h	7	
b) Klimatologie und Klima	Ü	6 (5)	Pflicht	4 SWS	108 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfungen	Klausur (90 min.)						

GEOW 29	Physische Geographie (Import aus dem Geographischen Institut) [physical geography]					Modul-Kennnummer: M.09.065.290	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Physische Geographie	HS	6 (5)	Pflicht	2 SWS	129 h	5	
b) Physische Geographie	GP	6 (5)	Pflicht	5 SWS	157,5 h	7	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat (Geländepraktikum)						
Modulprüfungen	Projektarbeit						

GEOW 30	Geostatistik-2 und angewandte Numerik [geostatistics-2 and applied numerics]					Modul-Kennnummer: M.09.065.240.R	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Geostatistik-2 u. angew. Numerik	Ü	5 (6)	Pflicht	4 SWS	138 h	6	
b) Geostatistik-2 u. angew. Numerik	HS	5 (6)	Pflicht	4 SWS	138 h	6	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b*)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfungen	Präsentation						

* weist das Moderieren von wissenschaftlichen Diskussionen und/oder das Präsentieren eines Themas vor einem Fachpublikum einschließlich des Einübens eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbackgeben als wesentliches Lernziel auf

GEOW 34	Petrographisches Praktikum [petrographic practical]					Modul-Kennnummer: M.09.065.340	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sammeln, Bewahren, Vermitteln	HS	5 (6)	Pflicht	4 SWS	168 h	7
b) Praktikum	Ü	5 (6)	Pflicht	4 SWS	108 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Bericht (Praktikum)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min.)					

GEOW 35		Kernchemie (Import aus dem Institut für Chemie) <i>[nuclear chemistry]</i>				Modul-Kennnummer: M.09.032.XYZ	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 - 2 Semester (je nach Studienstart)					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Einführung in die Kernchemie	V	5 o. 6. (6)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
b) Einführung in die Kernchemie	Ü	5.o. 6. (6)	Pflicht	1 SWS	34,5 h	1,5	
c) Einführung in die Kernchemie	S	5.o. 6. (6)	Pflicht	1 SWS	34,5 h	1,5	
d) Kernchemie f. Fortgeschrittene 1	LP	6 (6)	Pflicht	6 SWS	72 h	4,5	
e) Kernchemie f. Fortgeschrittene 1	S	6 (6)	Pflicht	1 SWS	34,5	1,5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Mündl. Prüfung im Praktikum (30 min.)						
Modulprüfungen	Klausur (120 min.) oder mündl. Prüfung (30 min); ist Voraussetzung f. Praktikum						

GEOW 36		Georessourcen <i>[georesources]</i>				Modul-Kennnummer: M.09.065.800	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

a) Sedimentpetrographisches Praktikum	Ü	5 (6)	Pflicht	3 SWS	118,5 h	5
b) Tiefengeothermie	HS	5 (6)	Pflicht	2 SWS	69 h	3
c) Regenerative Energie	V	5 (6)	Pflicht	2 SWS	69 h	3
d) Geländeübung	GP	5 (6)	Pflicht	1 SWS	19,5 h	1

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in a) und d)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Bericht (Geländeübung)
Modulprüfung	Projektarbeit

GEOW 37	Biominalisation [biominalization]	Modul-Kennnummer: M.09.065.370
----------------	---	-----------------------------------

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht
---------------------------------------	--------------------

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h
---	----------------------

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester
---	-------------------

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Biominalisation	V	6 (5)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
b) Analytik der anorganisch/orgnaischen Grenzfläche	Ü	6 (5)	Pflicht	3 SWS	118,5 h	5
c) Biominalisation Praktikum	Ü	6 (5)	Pflicht	3 SWS	118,5 h	5

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Modulprüfung	Posterpräsentation

GEOW 38	Dynamic Processes and Data Science	Modul-Kennnummer: M.09.065.380
----------------	---	-----------------------------------

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht
---------------------------------------	--------------------

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h
---	----------------------

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester
---	-------------------

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Dynamic Processes in the Earth	V	6 (5)	Pflicht	2 SWS	39 h	2
b) Dynamic Processes in theEarth	Ü	6 (5)	Pflicht	2 SWS	99 h	4
c) Big Data and Machine Learning	Ü	6 (5)	Pflicht	4 SWS	138 h	6

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b) und c)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Projektarbeit

Biologie 10A		Biodiversität (Import aus dem Fachbereich Biologie) [biodiversity]					Modul-Kennnummer: M.10.026.600
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Humanbiologie und Anthropologie	V	5 (6)	Pflicht	3 SWS	58,5 h	3	
b) Ökologie, Biodiversität u. Evolution	V	6 (5)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
c) Zoologische Bestimmungstechniken (m. Exk.)	Ü+E	6 (5)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	
d) Botanische Bestimmungstechniken (m. Exk.)	Ü+E	6 (5)	Pflicht	2 SWS	69 h	3	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in c) und d)
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	jeweils eine pro Bestimmungskurs
Modulprüfungen	Klausur (90 min.)

Modul Mathe 2		Mathematik f. Naturwissenschaftler*innen 2 (Import aus dem Institut für Mathematik) [Mathematics for Natural Scientists 2]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahlmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		4,5 LP = 135 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Vorlesung „Mathematik für Naturwissenschaftler 2“	V	2(3)		2	69	3,0	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	2(3)		1	34,5	1,5	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Klausur (60-120 Min)

Abkürzungen:

V: Vorlesung

RV: Ringvorlesung

V+Ü: Vorlesung inkl. Übungsteil

Ü: Übung

Ü+E: Übung inkl. Exkursion

S: Seminar

HS: Hauptseminar

LP: Laborpraktikum

E: Exkursion

P: Praktikum

Pe: Praktikum (extern)

GP: Geländepraktikum

PS: Projektseminar

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 21 gelten für alle Studierende.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel).

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16. Juni 2011 in der Fassung vom 9. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.07.2023. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(5) Das Recht für Studierende gemäß Absatz 4 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaft vom 16. Juni 2011 in der Fassung vom 9. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist

spätestens bis zum 30. September 2028 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 16.02.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister